



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Arbeitshilfe Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Wald

FAQ zu häufig wiederkehrenden Einwendungen zum Gem. RdErl. d. MU u.d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Unterschutzstellungserlass)

Stand **02.01.2019**

Frage 1: Haben die Bewirtschaftungsvorgaben des Unterschutzstellungserlasses ihre Grundlage im europäischen Recht?

Antwort: Die Vorgaben haben zumindest mittelbar ihre Grundlage im europäischen Recht, da sie für die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des von der FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind.

Weder die FFH-Richtlinie, noch die Vogelschutz-Richtlinie machen konkrete Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wald-Lebensraumtypen. Die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben obliegt den Mitgliedstaaten. Die FFH-Richtlinie regelt hierzu in Art. 6 Abs. 2 dass die Mitgliedsstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Welche Maßnahmen im o.g. Sinne geeignet sind, hängt von den zu schützenden Lebensraumtypen und Arten ab. Die zu treffenden Maßnahmen müssen jedoch darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen, vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Dabei reicht es nicht aus, „irgendwelche“ Maßnahmen in den einzeln zu schützenden Gebieten festzulegen, weil sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I gelisteten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region *insgesamt* (und nicht auf einzelne Schutzgebiete) bezieht. Jeder Mitgliedstaat hat seinen Beitrag zum Erreichen dieses Zieles zu leisten und kann sich seiner Verantwortung nicht durch Verweis auf andere Mitgliedsstaaten entziehen, so dass auf die biogeographische Region jeweils innerhalb eines Mitgliedsstaates und dort auf die einzelnen Schutzgebiete abzustellen ist.

Die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses in den einzelnen Schutzgebieten gewährleistet die von der EU geforderte Sicherung der Natura 2000-Gebiete.

Frage 2: Der Unterschutzstellungserlass schreibt in Nr. 1.11 eine entsprechende Anwendung der Regelungen auch auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen vor. Ist die Vorgabe der inhaltsgleichen normativen Regelungen auf unterschiedliche Schutzgebietskategorien grundsätzlich zulässig?

Antwort: Mit der Novellierung des Naturschutzrechts im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber den Schutzzweck einer Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Blick auf Natura 2000 dahingehend erweitert, dass auch der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten umfasst ist. Die Zulässigkeit des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen im Rahmen des § 26 BNatSchG ist insoweit seitdem ausdrücklich klargelegt (Hendrichke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 12; Möckel in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rdn. 77). Das frühere Abgrenzungskriterium zu einem Naturschutzgebiet, wonach entscheidend war, dass Naturschutzgebiete primär der – jetzt in § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten – Aufgabe des Arten- und Biotopschutzes dienen, hat durch die inhaltlich ähnliche Schutzzweckbestimmung in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an Bedeutung verloren. Somit sind die Unterschiede zwischen Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten weitgehend eingeebnet worden (Agena in Blum/Agena, Nds. Naturschutzrecht, Stand: Januar 2017, § 16 Rdn. 7; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, BNatSchG § 23 Rn. 3). Zwischen diesen beiden Flächenschutzkategorien besteht ein Überschneidungsbereich, so dass die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses sich dementsprechend sowohl auf Naturschutzgebietsverordnungen als auch auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen erstrecken.

Dabei gibt der Unterschutzstellungserlass nicht vor, durch welche der beiden genannten Gebietsschutzkategorien die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald erfolgen soll. Die Befugnis des Ordnungsgebers zur Auswahl der Gebietsschutzkategorie stellt der Unterschutzstellungserlass nicht in Frage. In Nr. 1.11 Halbsatz 1 des Unterschutzstellungserlasses wird ausgeführt, dass die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt bleibt.

Die Minimalstandards des Unterschutzstellungserlasses als eine Abbildung der hierfür geltenden europarechtlichen Anforderungen dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden.

Frage 3: Ist eine entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterschutzstellungserlasses auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen damit verbunden, dass keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen zwischen einer Naturschutzgebietsverordnung und einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zulässig sind?

Antwort: Die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gelten für Naturschutzgebiete wie für Landschaftsschutzgebiete gleichermaßen. Eine Schlussfolgerung dahingehend, dass der Unterschutzstellungserlass keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen zwischen einer Naturschutzgebietsverordnung und einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zulässt, wäre aber im Kern nicht richtig. Die materiellen Beschränkungen im Unterschutzstellungserlass sind Minimalstandards. Aufbauend darauf sind Erweiterungen der Beschränkungen möglich, vgl. Nr. 1.9 Satz 2 des

Unterschutzstellungserlasses. Je nach Gebietsschutzkategorie dürften diese in ihrer Intensität regelmäßig unterschiedlich ausfallen.

Darüber hinaus darf die Formulierung in Nr. 1.11 Halbsatz 2 des Unterschutzstellungserlasses, dass auf eine Landschaftsschutzgebietsverordnung die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses „entsprechend“ angewandt werden, in Bezug auf das Verbotswerk verschiedener Gebietsschutzkategorien nicht missverstanden werden. Selbstverständlich beinhaltet die entsprechende Anwendung der Standards des Unterschutzstellungserlasses auf die Landschaftsschutzgebietsverordnungen eine grundsätzliche Differenzierung in der Anwendung des Verbotswerks. In einer Landschaftsschutzgebietsverordnung sind präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt der Regelfall. Man erkennt sie z.B. an der Formulierung:

Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § X zuwiderlaufen, bedürfen der Erlaubnis, insbesondere....

Allerdings können in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung auch repressive Verbote festgesetzt werden. Diese Verbote erkennt man z.B. an der Formulierung:

Folgende Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten...

§ 26 Abs. 2 BNatSchG differenziert hinsichtlich der Verbotsart nicht, insbesondere schließt er eine bestimmte Art von Verboten nicht aus. Entscheidend ist, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen würden, dann ist es auch unter der Berücksichtigung der Erforderlichkeit bzw. des Übermaßverbotes gerechtfertigt, insoweit ein repressives Verbot auszusprechen, anstatt die Prüfung der Verträglichkeit einem Erlaubnisverfahren vorzubehalten (OVG Lüneburg, Urteil v. 24.08.2001 – 8 KN 41/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.12.2001 – 8 KN 38/01; OVG Lüneburg, Urteil v. 13.03.2003 – 8 KN 236/01; Hendrichke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 21; J. Schumacher/A.Schumacher/P.Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 21; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, Stand: 01.09.2016, 81. EL, § 26 BNatSchG, Rdn. 15).

Bei den Schutzvorschriften des Unterschutzstellungserlasses handelt es sich um eine derartige antizipierte Feststellung. Der Erlassgeber ist zu der mit einer gewissen Prognose verbundenen Erkenntnis gelangt, dass bestimmte Veränderungen praktisch den besonderen Schutzzwecken abträglich sind. Der günstige Erhaltungszustand der im Abschnitt A der Anlage zu Nr. 1.6 des Unterschutzstellungserlasses genannten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG bleibt demnach in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Abschnitt B der Anlage zu Nr. 1.6 des Unterschutzstellungserlasses Anwendung finden.

Frage 4: Inwiefern ist durch die Anwendung des Unterschutzstellungserlasses sichergestellt, dass die in einem Landschaftsschutzgebiet von Gesetzes wegen vorgeschriebene „Privilegierung“ der Forstwirtschaft berücksichtigt wird?

Antwort: Die Kategorie der Landschaftsschutzgebietsverordnung muss in einem Natura 2000-Gebiet den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügen. Dies ist der Fall, sofern die spezifischen Vorschriften der Landschaftsschutzgebietserklärung die Erhaltungsziele und besonderen Belange des jeweiligen Natura 2000-Gebiets sicherstellen. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist hierbei kein Freibrief. Eine Vermutung dahingehend, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der Regel den Zwecken des Naturschutzes diene, besteht seit dem 3. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 26.08.1998 (BGBl. I Nr. 57, S. 2481) nicht mehr. An eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten sind im Vergleich zu anderen Gebieten höhere Anforderungen zu stellen (Möckel in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rdn. 77).

Die mit dem Unterschutzstellungserlass eingeführten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft berücksichtigen die besonderen Belange der Natura 2000-Gebiete und bilden die Anforderungen ab, die hierbei an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft gestellt werden. Dabei orientiert sich der Unterschutzstellungserlass insbesondere an den gesetzlichen Zielbestimmungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft, naturnahe Wälder aufzubauen, diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften und einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

Die **Berücksichtigung** der Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (vgl. § 5 Abs. 1 BNatSchG) findet in einem Abwägungsprozess nach § 2 Abs. 3 BNatSchG statt. Aus § 5 Abs. 1 BNatSchG resultiert kein (relatives) Vorrangverhältnis zu Gunsten der Forstwirtschaft (Krohn in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 5 Rn. 17). Vielmehr ist von einer Gleichwertigkeit der Naturschutz- und Landnutzungsbelange auszugehen. Die Berücksichtigungspflicht lässt sich als eine Anweisung an die Naturschutzbehörden verstehen, bei der Entscheidung über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Belange der Forstwirtschaft vertieft in den Blick zu nehmen.

Bei der Unterschutzstellung nach § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG eine **besondere Beachtung** des Berücksichtigungserfordernisses nach § 5 Abs. 1 BNatSchG vorgeschrieben. Das bedeutet, dass die Landnutzungsbelange in die Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG zwingend einbezogen werden müssen und ihnen dabei ein besonderes Gewicht zukommt. Eine pauschale Freistellung der Belange der Forstwirtschaft ist hiermit jedoch nicht verbunden. Vielmehr kann sie nach Art und Umfang eingeschränkt oder verboten werden (Hendrichske in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 28 m.w.N.). Es besteht keine Veranlassung, auf eine mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbare Bodennutzung besondere Rücksichten zu nehmen. Sie kann daher Beschränkungen erfahren, soweit dies um der Sicherung des Landschaftscharakters oder der Verwirklichung besonderer Schutzzwecke willen erforderlich ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, BNatSchG § 26 Rn. 17).

Ausgehend vom Wortlaut des § 5 Abs. 1 BNatSchG, der sich auf die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft *für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft* bezieht, ist bei der abwägenden Entscheidung über die erforderlichen Verbote **nur diese Tatsache** zu beachten (J.Schumacher/A.Schumacher/P.Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 26 Rdn. 30). Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft findet nicht statt.

Eine besondere Beachtung der Belange der Forstwirtschaft ist nur für die Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet“ vorgeschrieben, was sie u.a. von der Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ unterscheidet. Nach Nummer 1.11 des Unterschutzstellungserlasses *sollen* die dort aufgeführten Maßnahmen *entsprechend* auch in Landschaftsschutzgebietsverordnungen angewandt werden. Eine „entsprechende“ Anwendung der Maßnahmen ermöglicht im Bedarfsfall eine differenzierte Herangehensweise. Sie steht im (intendierten, vgl. „soll“) Ermessen der Behörde, so dass die Rechtsfolge zwar einen Regelfall darstellt, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. In Ausnahmefällen kann die Behörde daher von der vorgegebenen Rechtsfolge abrücken. Dies ist jedoch besonders zu begründen. Ein Zurückbleiben hinter den Erlassvorgaben ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen.

Frage 5: Nr. 1.11 des Unterschutzstellungserlasses schreibt eine „weitergehende“ Anwendung der Schutzvorschriften auf die Landschaftsschutzgebietsverordnungen vor. Ist die „weitergehende“ Anwendung als eine „Verschärfung“ gegenüber den Naturschutzgebietsverordnungen aufzufassen?

Antwort: Der Unterschutzstellungserlass ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die für die Naturschutzgebietsverordnungen konzipierten Schutzstandards bei der Anwendung auf die Landschaftsschutzgebietsverordnungen verschärft werden sollen. Mit der in Nr. 1.11 des Unterschutzstellungserlasses verwendeten Begrifflichkeit „weitergehende“ Schutzvorschriften sind Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach den Nrn. 1.6 i.V.m. der Anlage, 1.7 und 1.9 des Unterschutzstellungserlasses gemeint. „Weiter“-gehend sind sie in Bezug auf die Tatsache, dass die Forstwirtschaft bereits durch das Erfordernis der Ordnungsgemäßheit eingeschränkt worden ist.

Frage 6: Ist die Unterschutzstellung durch Schutzgebietsverordnungen nur auf die Natura 2000-Gebiete zu erstrecken?

Antwort: Der Unterschutzstellungserlass ist bei der Sicherung der Natura 2000-Gebiete anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Sicherung der Gebiete, die nicht in der Natura 2000-Kulisse liegen, ist durch eine Schutzgebietsverordnung möglich, wenn ein Gebiet schutzwürdig (z.B. wegen des Vorkommens besonders geschützter Arten wie Wildkatze, Eremit, Schwarzstorch usw.) und schutzbedürftig ist. Neben den aus gemeinschaftsweiter Sicht schützenswerten Lebensraumtypen und Arten gibt es weitere, die „nur“ auf nationaler oder regionaler Ebene gefährdet sind, deren Schutzbedürftigkeit deswegen aber nicht geringer ist.

Auch die Einbeziehung weiterer Flächen, die die Kriterien für die Schutzgebietsausweisung nicht erfüllen, ist möglich. Sie dürfen in den Schutzzumfang jedoch nur einbezogen werden, wenn sie für den Schutz der schutzfähigen Flächen in irgendeiner Weise von Bedeutung sind, ggf. als Puffer- oder Randzone (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.01.2018 – 4 BN 30.17).

Landschaftsschutzgebiete können auch intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen einbeziehen. Allerdings muss der mit der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets verfolgte Schutzzweck (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) dies rechtfertigen. Das ist z. B. der Fall, wenn es Zweck der Verordnung ist, offene, zusammenhängende Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten oder die Einbeziehung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen dem Erhalt von Blickbeziehungen auf schutzwürdige Randflächen dient (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.01.2018 – 4 BN 30.17).

Ob derartige Flächen in ein Schutzgebiet einbezogen werden, liegt im „Normsetzungsermessen“ der unteren Naturschutzbehörde. Dieses Ermessen ist durch die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Das ausgeübte Ermessen ist besonders zu begründen.

Frage 7: Ist eine Beschränkung der Forstwirtschaft verhältnismäßig, dass der Holzeinschlag und die Pflege nur nach vorheriger dauerhafter Markierung und mit Belassung aller Horst- und Höhlenbäume zu erfolgen hat?

Antwort: Der Unterschutzstellungserlass enthält eine derartige Beschränkung nicht. Eine dauerhafte Markierung ist zwar ein probates Hilfsmittel, um eine versehentliche Fällung von Horst- und Höhlenbäumen zu verhindern. Als eine mit einem aktiven Tun verbundene Direktive kann sie jedoch nur für die vom Unterschutzstellungserlass für Lebensraumtyp- und Artenschutzflächen geforderte Mindestzahl an Habitatbäumen (Stichwort: Fledermäuse, Spechte) verlangt werden (s. Anlage zum Unterschutzstellungserlass, Abschnitt B, II, Ziff. 1, Bst. b) oder III, Ziff. 1, Bst. b) oder IV, Ziff. 1, Bst. b) oder c)). Mit der Markierung dieser Bäume bekundet der jeweilige Flächeneigentümer sein Auswahlermessen nach außen und ermöglicht der unteren Naturschutzbehörde die Kontrolle über die Maßnahme. Die im Unterschutzstellungserlass festgeschriebene Markierungspflicht richtet sich in erster Linie an den Flächeneigentümer, der sie an den Flächenbewirtschafter delegieren kann.

Andere, vorhandene Horst- und Höhlenbäume sind artenschutzrechtlich geschützt. Eine verlangte Markierung dieser Bäume geht über die Notwendigkeit des (ohnehin gegebenen) Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus. Die Verpflichtung zur Markierung kann mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund-/Waldeigentümer umgesetzt werden.

Das Gebot der Belassung aller Horst- und Höhlenbäume entspringt dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Insoweit zeichnet das Gebot als spezielle Regelung nur das nach, was bereits durch die generelle Norm des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgegeben ist. Dabei sind bereits gesetzlich alle Horst- und Höhlenbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten unter Schutz gestellt. Bedenken, dass bei aller Vorsicht nicht zu gewährleisten sei, dass bei der Holzentnahme „alle Horst- und Höhlenbäume“ erhalten werden können, und das entsprechende Verbot deshalb aufgeweicht werden müsse, greifen nicht. Die Verletzung des Verbots wird nur dann als eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG bzw. eine Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG belangt, wenn auch der subjektive Tatbestand der Verbotsnorm erfüllt ist, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Zudem sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 denkbar.

Das Privileg der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) gilt bei Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten nur unter der Einschränkung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Dies ist eine Frage, die der jeweilige Nutzer zu beantworten hätte, wenn er von dem Privileg des § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG Gebrauch machen will. Dass für den jeweiligen Nutzer nicht immer erkennbar sein wird, ob sein Verhalten geeignet ist, den Zustand der lokalen Population zu verschlechtern, wirft eine – bislang von dem BVerfG und dem EuGH unbeantwortete - Frage

auf, ob das gesetzliche Privileg den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 103 GG genügt bzw. die durch den deutschen Gesetzgeber vorgenommene Relativierung des Artenschutzrechts den europarechtlichen Anforderungen entspricht (vgl. Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 44 Rn. 47).

Frage 8: Ist eine Beschränkung der Forstwirtschaft verhältnismäßig, dass ein Kahlschlag zu unterbleiben hat und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zu vollziehen ist (s. Anlage zum Unterschutzstellungserlass, Abschnitt B, I Nr. 1)?

Antwort: Eine wirtschaftliche Betätigung ist durch die o.g. Regelung nicht übermäßig eingeschränkt. Eine Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb ist neben einer einzelstammweisen Holzentnahme möglich. Auch ein Kahlschlag wäre zur Verhinderung der Verbreitung der Holzschadorganismen im Rahmen der Waldschutzpflicht nach § 13 Satz 1 NWaldLG im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich, ebenso wenn er der naturschutzfachlich gewünschten Verjüngung der Eiche dient (Freistellung bzw. Befreiung im Einzelfall als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme). Eine Ausnahmegenehmigung ist grds. zu erteilen, wenn es sich um die Fällung befallener Bäume handelt, von denen die Gefahr eines Überspringens/einer Verbreitung der Schadorganismen ausgeht.

Es wird empfohlen, in den zu erlassenden Schutzgebietsverordnungen zur Definition des Begriffes „Kahlschlag“ den Bezug zum § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG herzustellen. Danach ist von einem Kahlschlag erst ab einer Flächengröße von einem Hektar die Rede.

Zu den forstfachlichen Begriffen „Femel- und Lochhieb“ ist festzuhalten, dass diese naturgemäß in ihrer Größe variabel sind. Die Festlegung einer Obergrenze ist nicht sinnvoll.

Frage 9: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung verhältnismäßig, dass auf allen Waldflächen mit Lebensraumtypen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben müssen?

Antwort: Der Unterschutzstellungserlass schreibt einen Mindestabstand nur auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen vor (s. Anlage zum Unterschutzstellungserlass, Abschnitt B, I Nr. 2). Die o.g. Regelung einer Schutzgebietsverordnung ist in dem Fall verhältnismäßig, wenn alle Waldflächen des unter Schutz gestellten Gebiets befahrungsempfindlich oder Altholzbestände sind.

Frage 10: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung verhältnismäßig, dass die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen **auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmenden Tierarten** in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zu erfolgen hat (vgl. Anlage zum Unterschutzstellungserlass, Abschnitt B, I Nr. 4)?

Antwort: Die Regelung ist verhältnismäßig. Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf Naturschutzaspekte zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebieten ausgewählt worden. Der besondere Schutz der dort vorkommenden Vogelarten gebietet es, die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit abweichend von der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des § 33 Abs. 1 Nr.1 Bstb. b) NWaldLG zu regeln. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Bstb. b) NWaldLG dauert die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli. Der besonderen Verpflichtung zum Schutz der Vogelarten, die bereits vor dem 1. April bzw. der Vogelarten, die

auch noch nach dem 15. Juli brüten, wird man nicht gerecht, sollte sich die Beschränkung der Holzentnahme nur auf die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beziehen.

Frage 11: Gibt es einen sachlichen Grund für das Düngungsverbot auf Waldflächen (vgl. Anlage zum Unterschutzstellungserlass, Abschnitt B, I Nr. 5)?

Antwort: Die Lebensraumtypen sollen sich aus sich selbst heraus erhalten. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden. Deswegen ist das Verbot der Düngung auf Waldflächen in Natura 2000-Gebieten sinnvoll und entspricht dem Ziel, in Lebensraumtypen den günstigen Erhaltungszustand zu sichern bzw. herzustellen.

Frage 12: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung verhältnismäßig, dass der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig zu unterbleiben hat und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmitteln mindestens 10 Tage vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen ist (vgl. Anlage zum Unterschutzstellungserlass, Abschnitt B, I Nr. 8)? Ist eine effektive Schädlingsbekämpfung, die i.d.R. schnell zu erfolgen hat, durch diese Regelung noch möglich? Ist der Begriff „flächig“ bestimmt genug?

Antwort: Die Regelung ist verhältnismäßig. Der gezielte (nicht flächige) Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Die Frist dient dazu, der unteren Naturschutzbehörde die Gelegenheit zum Einspruch einzuräumen, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch als Projekt i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG angesehen werden kann. Diese Frage ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu klären. Eine Borkenkäferbefallbehandlung erfolgt grundsätzlich nur am liegenden Holz, i.d.R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Ein solcher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist, da er nicht auf der Lebensraumtypenfläche erfolgt, i.d.R. nicht beschränkt.

Das Verbot des flächigen Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden kann nicht mit dem Schutz einer im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausart begründet werden. Fledermäuse leben von Insekten. Damit schadet der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden – im Gegensatz zu Insektiziden – den Fledermäusen nicht direkt.

Der Begriff „flächig“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder streifenweise definiert und entspricht daher dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Frage 13: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung verhältnismäßig, dass das Ablagern von überschüssigem Wegebaumaterial im Wegeseitenraum und an Waldrändern nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist? Was ist der naturschutzrechtliche Zweck der Regelung?

Antwort: Die Regelung ist verhältnismäßig. Das Wegebaumaterial kann bei der Wegepflege in den Wegeseitenraum gelangen, soll aber nicht im größeren Umfang dort abgelagert werden.

Die Regelung bezweckt, dass die Standortverhältnisse durch Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial nicht zu sehr gestört werden. Durch Ablagerung größerer Mengen kommt es zu einer Ruderalisierung der Wegränder und damit zur Verdrängung der standorttypischen Waldrandvegetation. Auch wird vielfach die Ausbreitung invasiver Pflanzenarten gefördert (vgl. v. Drachenfels: AFZ-Der Wald 10/2015: 50-53)

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von überschüssigem Material (sofern es sich nicht um reinen gewachsenen Boden handelt) ohnehin abfallrechtlich verboten ist. Das betrifft insbesondere die gängige Praxis, überschüssiges Material in angrenzende Waldränder zu schieben oder mit der Baggerschaufel zu werfen.

Frage 14: Darf in einer Schutzgebietsverordnung die Entwicklung von Totholz (bei Fehlen eines solchen) vorgeschrieben werden?

Antwort: Die aktive Entwicklung von Totholz ist eine Aktivität, die nur mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund-/Waldeigentümer umgesetzt werden kann. Die Entwicklung von Habitatbäumen o.ä. zu Totholz in Folge eines natürlichen Absterbeprozesses dagegen ist vom Flächeneigentümer zu dulden (Duldungspflicht). Für den Ausgleich einer solchen Duldung in größerem Umfang ist in Naturschutzgebieten ein entsprechender Erschwernisausgleich vorgesehen. Grundsätzlich ist die Gewährleistung eines ausreichenden Umfangs von Totholz aber ein Merkmal der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG).

Frage 15: Darf zum Schutz der Jungenaufzucht der Wildkatze geregelt werden, dass die Aufbereitung oder Abfuhr von Holzzwischenlagern (Polter), die Räumung von Windwurfflächen sowie die Beseitigung von Haufen aus Ast- und Kronenmaterial in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli zu unterbleiben hat?

Antwort: Die Aufbereitung oder Abfuhr von Holzzwischenlagern (Polter), die Räumung von Windwurfflächen, sowie die Beseitigung von Haufen aus Ast- und Kronenmaterial kann im gesamten Gebietsteil, in dem die Wildkatze vorkommt, während des o.a. Zeitraums zum Schutz der Jungenaufzucht der Wildkatze verboten werden. I.d.R. sind die Aufzuchtorte nicht bekannt, so dass eine Beschränkung auf bestimmte Orte nicht erfolgen kann. Die Jungen der Wildkatze sind überall dort gefährdet, wo in diesem Zeitraum liegendes Holz bewegt wird, da sich darunter/dazwischen deren Verstecke befinden können.

Der Gefahr eines Befalls der angrenzenden Fichtenbestände aus Windwurfflächen und Holzzwischenlagern durch Baumschadorganismen wird dadurch begegnet, dass v.a. der Ausflug von Borkenkäfern aus gepolterten Stämmen und anderem liegendem Material verhindert wird. Einem solchen Ausflug aus befallenem Material kann in der Zeit der Jungenaufzucht der Wildkatze durch eine Insektizidbehandlung dieses Materials wirksam vorgebeugt verhindert werden.

Frage 16: Ist **auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen** die Festschreibung der Entwicklung eines Flächenanteils der lebensraumtypischen Baumarten zulässig?

Antwort: Eine solche Festschreibung ist dann zulässig, wenn sie allein durch gezielte Entnahme nichtlebensraumtypischer Baumarten oder im Zuge anstehender Verjüngungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erreicht werden kann. Die Entwicklung eines vorhandenen Bestandes hin zu solchen angestrebten Flächenanteilen durch aktive Aufforstung dagegen geht über die Forderung des Unterschutzstellungserlasses hinaus. Ein solches Ziel kann nur mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund-/Waldeigentümer umgesetzt werden.

Frage 17: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung, dass die Bewirtschaftungsmaßnahmen freigestellt sind, wenn und solange sie in einem

Bewirtschaftungsplan festgelegt sind, verhältnismäßig im Hinblick darauf, dass sie zuvor ohnehin der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen?

Antwort: Die o.g. Regelung ist günstig für den Bewirtschafter. Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen nicht einzeln angezeigt werden, wenn sie in einem Bewirtschaftungsplan festgelegt sind.

Frage 18: Ist die maßgebliche Größe bei der Berechnung einer Waldfläche der Überschirmungsgrad oder die Bestandesfläche?

Antwort: Waldflächen werden nicht entsprechend dem Überschirmungsgrad berechnet. Die für die Berechnung einer Waldfläche maßgebliche Größe ist die Bestandesfläche. Von einem Bestand ist ab einem Überschirmungsgrad / B° von 0,3 B° die Rede.

Frage 19: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung verhältnismäßig, dass Flächen mit einem Altholz-Überschirmungsgrad von weniger als 100 % nur anteilig entsprechend ihres Überschirmungsgrades angerechnet werden?

Antwort: Bis zu dem unteren Schwellenwert für den Überschirmungsgrad / B° von 0,3 ist eine normale forstwirtschaftliche Bewirtschaftung statthaft, dazu zählt auch die Entnahme hiebsreifer Bäume (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 18). Auch der nicht überschirmte Flächenanteil eines Bestandes bleibt weiterhin Bestandteil der Altholzfläche. Eine Reduktion der Bestandesfläche auf den verbleibenden überschirmten Flächenanteil ist weder sachgerecht, noch verhältnismäßig, da ein solches Vorgehen systematisch zu einer als Verschlechterung des Erhaltungszustandes wahrgenommenen Betrachtung führen würde.

Frage 20: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung verhältnismäßig, dass Lebensraumtypflächen zu mindestens 80 % von lebensraumtypischen Baumarten überschirmt sein müssen?

Antwort: Der Unterschutzstellungserlass regelt, dass auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten vorhanden sein müssen. Das heißt aber nicht, dass sie mindestens 80 % der Fläche überschirmen müssen (siehe auch die Antwort zu Frage 18).

Frage 21: Ist eine polygonweise Festschreibung der Bewirtschaftungsauflagen zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes i.S.v. Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie erforderlich?

Antwort: Eine polygonscharfe Abgrenzung ist zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in der Regel nicht sinnvoll. Die Aufnahmepolygone dienen dazu, weitgehend homogen erscheinende Partien eines Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet für sich zu betrachten und zu bewerten, um auf diese Weise ein möglichst objektives Gesamtbild für den jeweiligen Lebensraumtyp in einem FFH-Gebiet zu erhalten, das sich aus den Flächenanteilen der unterschiedlich ausgeprägten Aufnahmeeinheiten berechnen lässt. Sie stellen aber keine selbständigen Flächeneinheiten dar, für die die Unterschutzstellungsbestimmungen festgelegt werden sollen. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region *insgesamt* zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierfür

FAQ zu häufig wiederkehrenden Einwendungen zum Gem. RdErl. d. MU u.d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Unterschutzstellungserlass), Stand 16.07.2018

muss sich nicht jede kleinteilige Fläche oder jede Teilpopulation der geschützten Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, sondern wird für die jeweilige Art bzw. Lebensraumtyp in dem betreffenden Natura 2000-Gebiet gesamthaft angestrebt. Insofern ist es für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich, ob einzelne Teile (hier: Aufnahmepolygonen) der Gesamtfläche eines FFH-Lebensraumtyps in einem bestimmten FFH-Gebiet genau in der Bewertungsstufe verbleiben oder gehalten werden, die sie zum Aufnahmezeitpunkt aufwiesen. Wird also insgesamt der Erhaltungszustand „günstig“ erreicht oder gehalten, ist damit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie – und auch dem Verschlechterungsverbot – Genüge getan

Anders ist dies bei Fällen, wo ein bestimmter LRT nur innerhalb eines Polygons vorkommt, was vielfach bei seltenen Waldtypen zutrifft, oder wenn eine Teilfläche über besondere Qualitäten verfügt. Letzteres bedarf der Begründung im Einzelfall. Bei Wald-Lebensraumtypen, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, gilt das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung für jede einzelne Fläche.

Frage 22: Ist die Forderung nach einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz verhältnismäßig?

Antwort: Ein kontinuierlich hoher Anteil an o.g. Bäumen und Totholz kann nicht verlangt werden, da die Strukturverhältnisse schon aufgrund der natürlichen Dynamik Schwankungen ausgesetzt sind, wobei das Adjektiv „hoch“ allerdings unbestimmt ist. Sachgerecht ist das Verlangen eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG).

Frage 23: Ist die Regelung einer Schutzgebietsverordnung verhältnismäßig, dass pro Hektar zehn lebende Habitatbäume dauerhaft in Bestand zu belassen sind?

Antwort: Nein, eine über die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses hinausgehende zahlenmäßige Festlegung ist nicht verhältnismäßig, da eine sachgerechte naturschutzfachliche Begründung dafür nicht vorliegt. Unabhängig davon ist der Schutz tatsächlich vorhandener Habitatbäume zu sehen, der aus artenschutzrechtlichen Gründen zu gewährleisten ist.

Eine bloße Erhöhung der Habitatbaumzahl, mit der Begründung, dass dies gut für den Naturschutz/Fledermäuse/die Biodiversität sei, ist dabei nicht statthaft. Vielmehr ist der Schutz der tatsächlich vorhandenen Habitatbäume zu gewährleisten, deren Anzahl wird auf die im Unterschutzstellungserlass geforderte Mindestanzahl angerechnet.

Frage 24: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Bestimmung des Schutzzwecks einer Naturschutzgebietsverordnung, in Natura 2000-Gebieten nicht standortheimische Waldbestände in standortheimische Waldbestände umzuwandeln bzw. vorhandene Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände zu sichern?

Antwort: Natura 2000-Gebiete sind nach § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die jeweiligen Erhaltungsziele sind Grundlage für die Bestimmung des Schutzzwecks einer Schutzzerklärung, vgl. § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG. In einem Naturschutzgebiet kann ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich sein, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Bestimmte Tier- und

Pflanzenarten sind auf standortheimische Waldbestände bzw. Laubwälder als Lebensraum angewiesen. Außerdem stellt ein standortgerechter Waldbau eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau naturnaher Wälder dar. In diesem Zusammenhang statuiert § 5 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen. § 5 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG enthält außerdem eine Vorgabe, einen hinreichenden Anteil standortheimischer Pflanzen einzuhalten.

Frage 25: Ist eine Festschreibung der Beschränkungen der Forstwirtschaft auf allen Waldflächen ohne Differenzierung nach Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen und Waldflächen ohne Lebensraumtypen verhältnismäßig?

Antwort: FFH Gebiete sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten, auch Flächen, die innerhalb des FFH Gebietes liegen und nicht als Lebensraumtypen-Flächen oder Lebensstätten und Fortpflanzungsgebiete der im Unterschutzstellungserlass aufgeführten besonders geschützten Arten darstellen, bleiben fester Bestandteil des FFH Gebietes. Als solche sind sie grundsätzlich anders zu betrachten – und gegebenenfalls zu bewirtschaften – als gleichartige Flächen außerhalb des FFH Gebietes. Welche spezifischen Auflagen für solche nicht-Lebensraumtypen-Flächen festzulegen sind, richtet sich nach dem spezifischen Schutzzweck. Handelt es sich bei Waldflächen ohne Lebensraumtyp um sog. Pufferzonen, die dazu da sind, die jeweilige Lebensraumtypfläche vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren, sind Beschränkungen der Forstwirtschaft so zu gestalten, dass der Schutzzweck erreicht werden kann. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und bei den Beschränkungen jeweils das mildeste Mittel zu wählen.

Frage 26 Wie können forstfachliche Begriffe (z.B. Kahlschlag, Totholz usw.) in den Schutzgebietsverordnungen mit einer rechtsverbindlichen Bestimmtheit ausgestattet werden?

Antwort: Durch einen Verweis auf das dem Unterschutzstellungserlass beigefügte Glossar.

Frage 27: Ist die Festschreibung von Bestimmungen des LÖWE-Erlasses durch eine entsprechende Bestimmung der Schutzgebietsverordnung auch auf bestimmten Flächen außerhalb der niedersächsischen Landesforsten möglich?

Antwort: Der LÖWE-Erlass ist eine Verwaltungsvorschrift, die ausschließlich auf Flächen der niedersächsischen Landesforsten Verbindlichkeit hat. Sollen Bestimmungen des LÖWE-Erlasses, die über die Maßgaben des Unterschutzstellungserlasses hinausgehen, auch auf bestimmten Flächen außerhalb der niedersächsischen Landesforsten Gültigkeit bekommen, sollen diese im Einvernehmen mit den betroffenen Flächeneigentümern (z.B. durch Vertragsnaturschutz) festgelegt werden.

Frage 28: Ist es statthaft, dass in einer Schutzgebietsverordnung die Duldung von Maßnahmen verlangt wird, die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt sind?

Antwort: Die hoheitliche Sicherung kann eine Wirkung im Sinne der Erhaltung bzw. der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Lebensraumtypen und Arten nur entfalten, wenn in der Bewirtschaftung der Waldflächen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. In welcher Form diese Maßnahmen festgelegt werden, lässt die FFH-Richtlinie offen, nicht jedoch deren Notwendigkeit (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-Richtlinie). In dem gegenwärtig gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wird ausdrücklich auf diesen Punkt (Maßnahmenplanung) rekurriert.

Welche konkreten Maßnahmen in den Plänen festgelegt werden, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet. Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, vgl. § 65 Abs. 1 BNatSchG.

Frage 29: Wie ist bei der Unterschutzstellung zu verfahren, wenn der Unterschutzstellungserlass auf sehr klein parzellierten Waldflächen, die für sich allein nicht nachhaltig zu bewirtschaften oder kleiner als 3 ha sind, angewandt werden soll?

Antwort: Bei sehr klein parzellierten Waldflächen sollte nach Möglichkeit das Instrument des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses genutzt werden. Dies ist auch möglich, wenn dadurch ausschließlich Naturschutzauflagen erfüllt und Erschwernisausgleichsforderungen geltend gemacht werden sollen. Ein solches Vorgehen führt gleichzeitig zu einer erheblichen verwaltungstechnischen Erleichterung bei der Bearbeitung und zu einem frühzeitigen Überschreiten der Bagatellgrenze bei der Beantragung eines Erschwernisausgleichs.

Sind die Waldeigentümer nicht bereit oder in der Lage, einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss zu bilden, bleibt nur die Möglichkeit, die Auflagen anteilig nach der jeweiligen Flächengröße eines Waldeigentümers umzusetzen.

Frage 30: Führen die Beschränkungen einer Schutzgebietsverordnung, die sich an den Unterschutzstellungserlass anlehnen, zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums und sind deshalb nach § 68 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 1 und 2 AGBNatSchG entschädigungspflichtig?

Antwort: In der Regel ist das nicht der Fall. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in Natur und Landschaft geprägt wird. Aus dieser Situationsgebundenheit entspringen die Nutzungsbeschränkungen des Eigentums, sie zeichnen - bildlich gesprochen - nur das nach, was nach der tatsächlichen Situation schon vorgegeben ist. Der Eigentümer muss bei der Ausübung seiner Befugnisse auf diese „Situation“ Rücksicht nehmen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, NJW 1993, 236). In diesem Zusammenhang spricht man von der Sozialbindung des Eigentums. Die Schwelle der Sozialpflichtigkeit ist überschritten, wenn die Nutzungsbeschränkung im Einzelfall nicht mehr zumutbar sind, vgl. § 68 Abs. 1 BNatSchG.

Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der Kollision zwischen den berührten Interessen des Allgemeinwohls und den betroffenen Eigentümerbelangen im Einzelfall. Je stärker die Belange des Naturschutzes sind und je mehr das betroffene Grundstück in seiner konkreten Situation durch sie geprägt wird, umso eher sollen die wirtschaftlichen Folgen einer Nutzungsbeschränkung „entschädigungslos“ hinzunehmen sein.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmungen des Naturschutzes kein Raum mehr bleibt für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand, oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, NJW 1999, 2877 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit im

Naturschutzrecht normierter Inhalts- und Schrankenbestimmungen; BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, NJW 1993, 236.; Beschluss vom 17.01.2000, NVwZ-RR 2000, 339.)

Diese Voraussetzungen liegen bei der Anwendung der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses nicht vor. Da sich die Grenze einer kompensationsfreien Sozialbindung an der Eingriffstiefe orientiert, können auch Eingriffe in die bereits verwirklichte Nutzung entschädigungsfrei sein. Solange die Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Waldnutzung ausgeschlossen erscheinen lassen, erweisen sie sich als zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, BNatSchG § 68 Rn. 10). Die Grund-/Waldeigentümer dürfen den Wald weiterhin bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg. Der Schutzbereich des Art. 14 GG umfasst aber nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urteil vom 22.11.1994 - 1 BvR 351/91 - BVerfGE 91, 294, 310; BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226, 242).